

BVGer D-2693/2015 vom 21. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2693_2015

FR: TAF D-2693/2015 du 21 mai 2015

IT: TAF D-2693/2015 del 21 maggio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 2

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 3

Im Asylbereich richten sich die Kognition und Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG; (zur Frage der Auswirkung der Streichung von aArt. 106 Abs.1 Bst. c AsylG [Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015, E. 4 ff. [zur Publikation vorgesehen]).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde (Art. 111a AsylG).

E. 5

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 6.1

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das SEM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft gemacht wird, die ihr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen droht (aArt. 20 Abs. 3 AsylG, Art. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die

Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVEG 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

7.1 Die Beschwerdeführenden begründeten ihr Asylgesuch damit, dass sie sri-lankische Staatsangehörige tamilischer Ethnie seien. Der Beschwerdeführer sei 1990 verdächtigt worden, bei den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) aktiv zu sein. Deswegen sei er verhaftet und gefoltert worden. Er habe jedoch fliehen können und sei nach (Staat) gereist. Im Jahre 2001 sei er nach Sri Lanka zurückgekehrt und habe die Beschwerdeführerin geheiratet. Da die Familie seiner Ehefrau jedoch dem Verdacht einer Zusammenarbeit mit den LTTE ausgesetzt gewesen sei, sei er erneut nach (Staat) gereist, wo er bis nach Kriegsende im Jahre 2009 geblieben sei. Nachdem er nach Sri Lanka zurückgekehrt sei, habe er sich aufgrund der immer noch anhaltenden Probleme entschlossen, nach (...) zu gehen. Bei der Überfahrt sei er jedoch von der sri-lankischen Marine aufgegriffen und für etwas mehr als zwei Monate inhaftiert worden. Bei der Freilassung habe er ein Geständnis hinsichtlich terroristischer Aktivitäten unterzeichnen müssen und Offiziere des Criminal Investigation Department (CID) hätten ihm gesagt, dass er regelmässig zu Befragungen vorgeladen werde. Nachdem er an seinen Wohnort zurückgekehrt sei, hätten Unbekannte sein Haus aufgesucht und in aufgefordert, sich beim CID zu melden. Er habe dies zweimal gemacht und sei jeweils betreffend seine Beteiligung bei den LTTE befragt worden. Er habe jedoch keine Informationen preisgegeben und sei deshalb geschlagen worden. Einer dritten Vorladung sei er nicht gefolgt. Er habe sich versteckt und sei dann erneut nach (Staat) gereist. Derzeit würde er immer noch dort leben, jedoch regelmässig für eine gewisse Zeit nach Sri Lanka zurückkehren. Bei den Ein- und Ausreisen über den Flughafen in Colombo habe er jeweils keine Probleme. Im Jahre 2013 sei er wegen (behördlicher Termine) sechs Monate in Sri Lanka gewesen. Er habe sich in diesem Zeitraum jedoch nicht zuhause, sondern bei Bekannten aufgehalten. Als im Februar 2014 wiederum Unbekannte bei seiner Frau nach ihm gefragt hätten, sei er wieder nach (Staat) gelangt. Die Beschwerdeführerin machte ihrerseits geltend, im Jahre 1990 seien ihre Mutter und einer ihrer Brüder durch die sri-lankischen Streitkräfte getötet worden. 1995 sei ein weiterer Bruder getötet worden, da er bei den LTTE aktiv gewesen sei. Wenn sich der Beschwerdeführer in Sri Lanka aufhalte, habe sie Angst, er werde zu Befragungen vorgeladen und wenn er nicht da sei, habe sie ebenfalls Angst und würde deswegen mit ihrer Tochter jeweils bei Verwandten nächtigen.

7.2 Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass für die Beurteilung des Gesuchs die gegenwärtige Gefährdungslage ausschlaggebend sei und es nicht darum gehe, vergangenes Unrecht auszugleichen. Nachteile, die die Beschwerdeführenden durch die LTTE erlitten

hätten, seien daher im heutigen Zeitpunkt nicht mehr relevant. Der Beschwerdeführer mache geltend, seit der Entlassung aus der Haft im Jahre 2009 mehrmals zu Vernehmungen vorgeladen worden zu sein. Diesen Aufforderungen sei er zweimal nachgekommen, bevor er schliesslich nach (Staat) gegangen sei. Die Beschwerdeführerin beziehe sich in erster Linie auf die Probleme des Ehemannes respektive des Beschwerdeführers. Die geltend gemachte Furcht vor zukünftigen Übergriffen sei unbegründet. Der sri-lankische Staat setze zwar alles daran, ein Wiedererstarken der LTTE zu verhindern, weshalb er nach wie vor gegen ehemalige Führungspersönlichkeiten der LTTE vorgehe. Dadurch könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Beschwerdeführenden weiterhin unter staatlicher Beobachtung stünden. Derartige Massnahmen seien jedoch zu wenig intensiv, als dass ihnen Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zukommen könnte. Die Aufforderung zur Unterzeichnung eines Geständnisses bei Haftentlassung wie auch die mehrmaligen Befragungen durch das CID würden der üblichen Vorgehensweise entsprechen. Dies bedeute jedoch noch nicht, dass die Behörden ein ausdrückliches Interesse an der Person des Beschwerdeführers hätten. Die Problemlosigkeit der Ein- und Ausreisen über den Flughafen in Colombo weise darauf hin, dass er nicht aktiv im Fokus der Behörden stehe. Somit sei das Vorliegen einer begründeten Furcht einer asylrelevanten Verfolgung zu verneinen. 7.3 Die Beschwerdeschrift beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Wiederholung der bereits geltend gemachten Vorbringen. Die Beschwerdeführenden reichten drei Todesbescheinigung sowie ein Bestätigungsschreiben des Todes eines Bruders der Beschwerdeführerin ein.

E. 8

Das SEM hat das Einreise- und Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgewiesen. Dabei ist in Wiederholung der vorinstanzlichen Ausführungen vorzuschicken, dass die Gewährung von Asyl nicht die Abgeltung erlittenen Unrechts, sondern den Schutz von Personen vor einer gegenwärtigen Verfolgungsgefahr bezweckt. Die Erlebnisse der Beschwerdeführenden während des Bürgerkrieges, insbesondere die Tötung der Angehörigen der Familie der Beschwerdeführerin sind daher für das vorliegende Verfahren nicht zentral, wobei noch anzumerken bleibt, dass derartigen vergangenen Vorkommnissen bei der Beurteilung einer gegenwärtigen Gefährdung selbstverständlich Relevanz zukommen kann. Das Vorliegen einer Verfolgungsgefahr ist bei den Beschwerdeführenden im heutigen Zeitpunkt jedoch zu verneinen. Dabei kann auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Insbesondere ist hervorzuheben, dass es dem Beschwerdeführer wiederholt möglich war, unbehelligt nach Sri Lanka ein- und auszureisen, und dies über den Flughafen in Colombo. So war ihm etwa eine problemlose Reise nach Sri Lanka möglich, um im Dezember 2014 persönlich für die Anhörung auf der Botschaft zu erscheinen. Zudem hatte er im Rahmen des (Verfahrens) im Jahre 2013/2014 intensiven Kontakt zu den Behörden, indem er etwa vor Gericht Dokumente zu unterschreiben hatte (vgl. act. A10 S. 4). Auch dabei kam es zu keinerlei Schwierigkeiten. Aufgrund dieser Sachlage ist das Vorliegen einer einreiserelevanten Gefährdung der Beschwerdeführenden klar zu verneinen. Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Beschwerdeführenden zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) kann indessen von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.